



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Ordnung für das Jugendwerk der SELK (Kirchliche Ordnungen Ordnungsnummer 230) wird wie folgt geändert (Gestrichene Textteile sind durch Streichung gekennzeichnet, neuer Text *kursiv* und durch Fettdruck hervorgehoben):

1. In § 4 werden Absatz 8 wie folgt neu gefasst und in Absatz 9 der Satz 2 gestrichen:
„(8) Der Haushalt des Jugendwerks wird vom Jugendpastor im Hauptamt verwaltet. Dieser erstellt einen Haushaltsplan für das folgende Jahr, den die Jugendkammer bis zum 31. Juli jedes Jahres verabschiedet. In diesem Haushaltsplan sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten. Für die jährliche Kassenprüfung beauftragt der Geschäftsführende Kirchenrat der SELK zwei Kassenprüfer; er nimmt auch den Prüfbericht entgegen und entscheidet im Auftrag der Kirchenleitung über die Entlastung des Jugendpastors im Hauptamt und des Rendanten für die Kassenführung.“

(9) Die Jugendkammer gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht an die Kirchenleitung. ~~Über die Entlastung der Jugendkammer entscheidet die Kirchenleitung.~~
2. In § 5 Absatz 1 werden ein neuer Satz 1 eingefügt und Satz 2 redaktionell wie folgt angepasst:
„Der Jugendpastor im Hauptamt führt die laufenden Geschäfte des Jugendwerkes. Dem Jugendpastor im Hauptamt *Ihm* obliegt es,“

Begründung:

1. Der Haushalt des Jugendwerks wurde in der Vergangenheit in der Praxis nicht als „Bestandteil des allgemeinen Haushalts der SELK“ geführt; es gibt keine Verzahnung mit dem Haushaltsplan und -abschluss der Allgemeinen Kirchenkasse, abgesehen von dem jährlichen Zuschuss der Gesamtkirche an das Jugendwerk. Eine solche Verzahnung ist auch nicht erforderlich. Der Haushalt des Jugendwerks wird eigenständig geführt – wie dies auch bei den Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen der SELK gehandhabt wird.
2. Der Haushalt des Jugendwerkes wird faktisch vom Hauptjugendpastor – und seinem Büro – verwaltet, da dort die haushaltstechnischen Aufgaben angesiedelt sind.
3. Es werden die Zuständigkeiten für Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans klargestellt.
4. Der bisher verwendete Begriff „Haushaltsvoranschlag“ wird um der Eindeutigkeit willen durch den üblichen Begriff „Haushaltsplan“ ersetzt.
5. Die Kassenprüfung des Jugendwerkes wird in der Praxis von jeher *nicht* mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Allgemeinen Kirchenkasse nach der Ordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Allgemeinen Kirchenkasse der SELK verbunden. Der jetzt vorgeschlagene geänderte Ordnungstext spiegelt die Praxis wider, wie sie auch im Blick auf andere Werke und Einrichtungen der Gesamtkirche gehandhabt wird und sich bewährt hat. Es würde auch den Aufwand erheblich erhöhen – was vor allem den Aufgabenbereich der Kassenprüfer und die Einbeziehung der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen angeht – und dadurch nur schwer umsetzbar

sein, die Bestimmungen für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Allgemeinen Kirchenkasse auch auf weitere Kassenprüfungen anzuwenden.

6. Eine gesonderte Entscheidung der Kirchenleitung über die Entlastung der Jugendkammer ist entbehrlich; die Regelung hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen.
7. Die Ergänzung in § 5 Absatz 1 der Jugendwerksordnung dient der Klarstellung, dass der Hauptjugendpastor für die laufenden Geschäfte des Jugendwerkes, aber nicht für die Leitung und das laufende Geschäft von dessen Beratungs- und Beschlussorgan, der Jugendkammer, zuständig ist. Letzteres ist in § 4 Absatz 5 ¹ der Jugendwerksordnung geregelt.
8. Da die Jugendkammer für die Kirchensynode nicht antragsberechtigt ist, hat sich die Kirchenleitung diese Antragstellung zu eigen gemacht. Die Jugendkammer wurde in die Vorbereitung dieses Antrages einbezogen.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung am 14. März 2019 in Bergen-Bleckmar als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 3/19/6.1.).

Hannover, den 20. März 2019

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat

¹ (5) Der vorsitzende Jugendpastor / Jugendkoordinator führt die laufenden Geschäfte der Jugendkammer. Er wird im Falle der Verhinderung oder Vakanz durch den vorsitzenden Jugendvertreter vertreten.